

N. X. Bekanntmachung

des Fürstlichen Kirchenraths vom 21. September 1891,
eine Aenderung des § 20 der Verordnung vom 13. Mai 1853
betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten erhält der erste Satz des § 20 alin. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 133) folgende Fassung:

„Geistliche dürfen sich ohne besondere Erlaubniß nur zwei Tage mit Einfluß einer Nacht, welche jedoch nicht die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag sein kann, von ihrer Gemeinde entfernen. Die Hilfsgeistlichen haben von jeder Abwesenheit, welche eine Nacht umschließt, ihren nächsten Vorgesetzten vorher in Kenntniß zu setzen.

Zu einer Abwesenheit des Geistlichen von mehr als zwei Tagen, oder an einem Sonn- oder Festtage ist zuvor die Erlaubniß des zuständigen Superintendenten einzuholen.“

Rudolstadt, den 21. September 1891.

Der Fürstliche Kirchenrath.

Hautbal.
